Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 49 (1938)

Artikel: Geschichte der Stadt Bremgarten im Mittelalter

Autor: Bürgisser, Eugen

Kapitel: I: Die Stadtverfassung und deren Entwicklung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-51055

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. Kapitel.

Die Stadtverfassung und deren Entwicklung.

A. Die Entstehung der Stadt und die Mitteilung des Stadtrechtes.

Die im Stadtarchiv Bremgarten liegende undatierte Stadt= rechtsurkunde stammt aus dem Jahre 1258.1

Schon vor 1258 jedoch erscheinen in den Urkunden Bezeich= nungen, die auf eine städtische Ansiedelung und eine städtische Or=

Es folgt eine kurze Zusammenfassung der Beweisführung: Auf dem Stadtarchiv Bremgarten liegt eine Pergamenturkunde, die sich als eine Abschrift des Stadtrechtes von Freiburg im Breisgau erweist. Merkwürdigerweise sehlen dieser Urkunde Einleitung und Schluß, sowie einige Artikel der andern Stadtrechtsüberlieferungen von Freiburg i. Br.; es sehlt sogar der Name der Stadt Bremgarten. Die paläographische und diplomatische Untersuchung läßt auf einen in den Jahren 1258 und 1259 beim Grafen Rudolf von Habsburg tätigen Schreiber schließen. Die Urkunde trägt noch ein Siegelfragment. Dieses paßt nur zu dem zweiten Siegel des Grasen Rudolf, das er 1241 bis 1258 sührte.

Daraus ergibt sich, daß diese Handseste mit größter Wahrscheinlichkeit 1258 ausgestellt wurde. Unsere Unnahme wird dadurch verstärkt, daß sich Graf Rudolf am 16. März 1258 in Freiburg i. Br. aushielt. Bei dieser Gelegenheit kann er das von den Zähringern der Stadt Freiburg i. B. verliehene Stadtrecht gesehen haben, worauf er für Bremgarten sofort eine durch ihn besiegelte Ubschrift ausstellen ließ.

¹ Über die Stadtrechtsurkunde vgl.: Siegfried Rietschel, Die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau, in: Dierteljahrsschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte 3 (1905) S. 421 ff. — Siegfried Rietschel, Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg im Breisgau, in: Festgabe der Cübinger Juristensakultät für Friedrich von Chudichum, Cübingen 1907 S. 1 ff. — Walther Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Argau, Arau 1906, Bd. I., S. 137 ff. — Walther Merz, Stadtrecht von Bremgarten, in: Rechtsquellen des Kantons Argau, Stadtrechte Bd. IV. — Walther Merz, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrlichen Stadtgründung, Arau 1909, S. 9 ff. — Paul Schweizer, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, in: Festgaben sür Max Büdinger, Innsbruck 1898, S. 225 ff. — Paul Schweizer, Habsburgisches Urbar II, Teil 2, S. 559. — Die Aussührungen von Placid Weisenbach, Erläuterungen zum Stadtrodel, in: Argovia X (1879), S. 62 ff. sind damit hinfällig geworden.

ganisation schließen lassen: scultetus am 23. April 1242,2 civitas am 30. November 1246,3 civis und burgus nach dem 23. September 1253.4 Im habsburgischen Nachteilungsvertrag von 1238/39 wird erst ein Turm zu Bremgarten genannt.⁵ Eine schon aus der Zeit vor 1140 bekannte Ansiedelung⁶ besaß kaum städtischen Charakter; sie wird als "villa" bezeichnet, die zum Hose Eggenwil gehörte.⁷

für die Entstehung der Stadt ergibt sich daraus ungefähr folgende Entwicklung: Bei dem wichtigen Reußübergang (furt, fähre, Brücke) stand von jeher eine kleine Ansiedelung. Zu deren Schutze, vor allem aber zur Sicherung des flußüberganges errichtete der habsburgische Grundherr um 1200 auf der höchsten Erhebung der Hochsläche einen Turm.⁸ Die steigende strategische Bedeutung dieses Brückenkopses führte um 1240 zur planmäßigen Anlage der Stadt.

Diese wurde nicht an der weiter östlich gelegenen Kreuzung der Westoststraße mit dem Nordsüdweg angelegt, weil die Schleifenlage der heutigen Stadt dem mittelalterlichen Schutzbedürfnis sehr ent=

Underer Meinung ist Harold Steinacker, Regesta Habsburgica I (1905) Ar. 300. "Mit ebensoviel Recht kann man aber diese Übernahme des Freiburger Rechtes 3. B. mit n. 257 (1253) in Zusammenhang bringen. Allein bei der fortdauernden nahen Berührung der beiden gräslichen Häuser (vgl. das Verlobungsprojekt von 1239 n. 170) ist es wohl überhaupt unzulässig, auf diese Weise den Zeitpunkt für die Abschriftnahme des Freiburger Stadtrechtes ermitteln zu wollen".

- 2 Herrgott, Geneal. Habsb. II, 265, Nr. 324.
- 3 Rechtsquellen Aargau, Candschaft II, 223.
- 4 ZUB II, 334, Nr. 873.
- 5 StRBrg 1, Nr. 2.
- 6 StABrg 1, Nr. 1.

für alle folgenden Untersuchungen ist deshalb 1258 als Ausstellungsjahr der Stadtrechtsurkunde angenommen.

⁷ Über die Cage dieser "villa" läßt sich nichts Genaues aussagen. Das Kloster Hermetschwil besaß in Bremgarten Hosstättenzinse und in der Unterstadt wohnte sein Amtmann (StRBrg 33), zudem gehörte ihm noch lange die spätere Papiermühle (s. Städtischer Haushalt S. 66 Anm. 8). In der Umgebung der heutigen Brücke, wo von jeher der Reußübergang lag, mag stets eine kleine Ansiedelung gestanden haben. Ist diese "villa" also in der Unterstadt zu suchen? Der nördliche Teil der Oberstadt weist baulich eine sehr eigenartige Gestaltung auf (s. S. 11). Vermutlich sand sich dort bei der planmäßigen Anlage der Stadt schon eine kleine ofsene Siedelung vor, die erst allmählich in der Neuanlage aufging. Cag hier die "villa"?

⁸ Der sog. Platzturm, nördlich des heutigen Polizeipostens, vgl. Merz, NargB I, 149 ff.

⁹ s. u. S. 16 Unm. 31 und 32.

gegenkam. Aur mehr eine schmale Seite mußte künstlich befestigt werden.

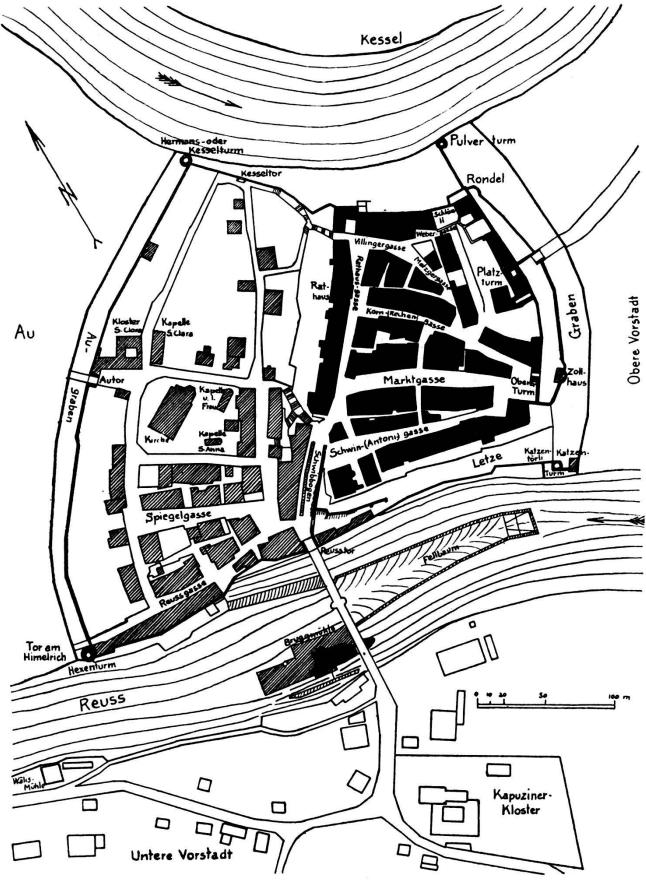
Don der planmäßigen Unlage zeugt schon der regelmäkige Grundrik.10 Die Stadt verdankt militärischen wie wirtschaft= lichen Gründen ihre Entwicklung. Auf die Bedeutung des "flußüberganges wurde schon hingewiesen, und die militärischen Gesichts= punkte werden weiter unten berührt werden. Der Grundrif der baulichen Unlage beruht einerseits auf dem zentralen Punkt des obern Tores, anderseits auf der Basse, die, am westlichen Rande der Hoch= fläche verlaufend, diese in ihrer länasten Ausdehnung überquert. Dom Obertor aus gehen meridianförmig vier Bassen, die von der Nord= füdgaffe aufgefangen und in den Schwibbogen übergeleitet werden. Der Schwibbogen stellt die Verbindung der an der Reuß unten liegenden Brücke mit der Oberstadt her. 11 Da die zentral gelegene Markt= gasse, wie schon ihr Name besagt, als Durchgangsstraße und als Markt zu dienen hatte, wurde sie besonders breit angelegt.12 Um un= klarsten ist der Grundrik in der Nordostecke, wo sich eine größere ausgesparte fläche, der sogenannte "Platz" befand, der wohl vor allem als Stapelplatz von Wagen und Waren diente.13 Aus dieser über=

¹⁰ Citeratur für das folgende: Walter Geisler, Die deutsche Stadt. Ein Beitrag zur Morphologie der Kulturlandschaft, in: forschungen zur deutschen Candes- und Volkskunde 22 (1924) S. 364 ff. — Ch. Klaiber, Die Grundrißbildung der deutschen Stadt im Mittelalter. Diff. Kgl. Techn. Hochschule Stuttgart. Berlin 1912. — Ch. Klaiber, Jähringer Städte in der Schweiz, in: Denkmalpslege und Heimatschutz, hg. im Preußischen finanzministerium. Berlin 1928. 30. Jahrg. Nr. 10 und 11. — Ernst Hamm, Die Städtegründungen der Herzöge von Jähringen in Südwestdeutschland, in: Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts freiburg i. B., 1932. — Hektor Ummann, Die Unfänge der Stadt Thun, in: Teitschrift sür Schweizerische Geschichte 13 (1933) S. 327 ff. — Hektor Ummann, Die frodurger und ihre Städtegründungen, in: festschrift Hans Nabholz, Jürich 1934, S. 89 ff. — Merz, Aarg I, 137 ff. — Walther Merz, StRBrg mit beisgeheftetem Stadtplan. — Erwünscht wäre eine geomorphologische Untersuchung neben baugeschichtlichen Abhandlungen über die Stadt Bremgarten.

¹¹ Der "Schwibbogen" war ursprünglich eine ziemlich steil abfallende, nicht gerade breite Gasse. Erst im Zusammenhang mit der in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts erfolgten Tieferlegung des untern Teiles der Marktgasse wurde der Anstieg weniger steil und breiter gemacht.

¹² Größte Breite in der Mitte 14 Meter (Abstand der Häuser), am engsten am obern Ende beim Turm 8 Meter.

¹⁸ Das Gericht fand nicht dort, sondern an der Marktgasse statt; am Platze lag dagegen die obere Bürgerstube.



Karte J. Stadtplan.



Blick von Südosten (Bliegeraufnahme)



Photo Weitstein, Bremgarten Reste der Stadtmauer auf der Gitseite der Gberstadt Im hintergrund das "Schlößli"



Unlage der Stadt auf einer obern und untern Terrasse (Ober= und Unterstadt)
Unsicht von Westen (fliegeraufnahme)

legten, alle Möglichkeiten des Terrains klug ausnützenden Aufteilung des städtischen Grundes ergibt sich ohne weiteres ein bewußter, ein-maliger Gründungsakt. Don Größe, Zahl und Zins der Hofstätten wird später die Rede sein, soweit sich überhaupt etwas erkennen läßt.^{13a}

Die Größe der Stadt war anfänglich recht bescheiden. Die überbaute fläche der Oberstadt maß 2,86 Hektaren. Diese erste Unslage er weiterte sich zu Ende des 13. Jahrhunderts um einen neuen Stadtteil, die Niederstadt, die im 14. Jahrhundert ebenfalls in die Besestigung einbezogen und mit einer Mauer umgeben wurde. Der Mauerkreis umfaste damit ein Gebiet von 9 Hektaren. Sum besestigten Stadtgebiet ist auch die heute 25 Hektaren messende Au, das Ackerland im Reußbogen, zu rechnen. Dieses Gebiet wurde in Kriegszeiten durch Palisaden gegen das Anlegen seindlicher Schiffe gesichert.

Welches war die Rechtslage des städtischen Ges bietes vor 1258? In der Mitte des 12. Jahrhunderts ges hörte Bremgarten rechtlich¹⁸ zum Hofe Eggenwil. Als um die Jahrs

¹³a f. u. S. 73.

¹⁴ vgl. für das folgende Karte 1.

¹⁵ Merz, MargB I, 140.

¹⁶ vgl. Solothurn 12 Hektaren, Zofingen 8, Liestal 4½, Olten 1½. Bremgarten war also auch nach mittelalterlichen Begriffen eine Kleinstadt, zumal da nie das gesamte Stadtgebiet überbaut war.

¹⁷ Sta Brg B 2, Schodolerchronik, Bild fol. 65 v.

¹⁸ StRBrg 1. Daraus läßt sich aber nicht auf die kirchliche Zugehörigkeit schließen, da Mark- und Kirchverband nicht regelmäßig zusammenfallen; im allgemeinen decken sich ihre Grenzen nicht. EMeyer, Autzungskorporationen 25 f.

^{19 1281 (}Habsb. Urbar II,1 S. 111) und 1290 (Habsb. Urbar II,1 S. 186) finden wir ein officium Bremgarten. Was ist nun unter diesem officium zu versstehen? Placid Weißenbach (Argovia X, 71 f.) bestreitet diesem officium oder dieser Vogtei, wie er es nennt, jede rechtliche Bedeutung. Das Habsb. Urbar II, 1 S. 111 schließt sich dieser Ansicht an. Aun hat WMeyer, Verwaltungsorganisation 56 ff. (vgl. auch die daselbst zitierte Citeratur) festgestellt, daß die späteren habsburgischen Amter zum Teil auf die alte territoriale Einheit, den Hof, zurückgehen und sich daraus zum Amt und zur späteren Vogtei und Herrschaft entwickelten. Wenn wir also 1281 und 1290 ein officium Bremgarten sinden, so hängt dies mit der Entwicklung der Verwaltungsorganisation zusammen. Das officium Bremgarten ist auf ein Amt Bremgarten zurückzusühren, das mit der Entstehung der Stadt an die Stelle des Hoses Eggenwil getreten war. "Stadt und Amt waren

hundertwende der Sicherungsturm entstanden war und sich bald die Stadt daran geschlossen hatte, wurde die städtische Unsiedelung aus dem Hosverbande gelöst und aus ihr ein eigenes Umt geschaffen, dem sicherlich auch benachbarte dörfliche Siedelungen unterstellt wurden.¹⁹ Dieses Umt verwaltete der Schultheiß von Bremgarten.²⁰

Die besondern städtischen Verhältnisse²¹ bedingten jedoch bald eine Coslösung des engern Stadtgebietes aus dem alten Verbande und die Entstehung eines eigenen Rechtes und einer eigenen Organissation.

Welches waren nun die rechtlichen Verhältnisse im Stadtgebiet in der Zeit von etwa 1240 bis 1258, von den Anfängen der Stadt bis zur Stadtrechtsmitteilung? Von einer Stadtrechtsverleihung vor 1258 wissen wir nichts, obwohl schon Schultheiß, Bürgerschaft und Bürger vorkommen. Dies war aber auch nicht unbedingt nötig, denn im 13. Jahrhundert hatte sich der Begriff "Stadtrecht" bereits dermaßen entwickelt, daß er ohne weiteres auf eine städtisch gebaute Siedelung übertragen wurde.²² Dies scheint auch bei Bremgarten der Fall gewesen zu sein.²³

für die Zwecke der Verwaltung eine Einheit" (WMeyer, Verwaltungsorganisation 206). Ogl. Merz, AargB I, 147 Anm. 10.

²⁰ Der städtische Schultheiß verwaltete nicht nur die Stadt, sondern darüber hinaus noch einen bestimmten Candbezirk. Dasselbe findet sich für andere Städte wie Cenzburg, Aarau, Zug, Winterthur, vgl. WMeyer, Verwaltungsorganisation 206 f.

²¹ Eine mittelalterliche Stadt war wesentlich eine Marktsiedelung und verlangte deshalb ein auf ihren Charakter zugeschnittenes Recht. Mitbestimmend war auch das Vorhandensein zahlreicher Ministerialen, die im Hosverbande rechtlich eine Sonderstellung einnahmen, ferner die militärische Bedeutung der Anlage. Die Existenz eines Marktes geht hervor aus der Nennung des Schultheißen, der allgemein einen wesentlich marktrechtlichen Aufgabenkreis hatte (KMeyer, Die Stadt Luzern 222).

²² Merz, AargB II, 623: "Man war sich im XIII. Jahrhundert des ""Stadtrechts"" bereits als eines Typus wohl bewußt, es lag in der Bezeichnung ein System und Programm, die ohne weiteres ein Mindestmaß von Freiheiten in sich schlossen. So genügte es denn, einfach ""Stadtrecht"" zu verleihen oder auf das Recht einer andern Stadt zu verweisen, wo das Recht im Einzelfall geholt werden konnte."

²⁸ Nach dem oben Gesagten und wie sich aus den Aussührungen über das Stadtrecht von 1258 ergibt, ist es nicht notwendig, an eine schriftliche Verleihung zu denken. Dieselbe Erscheinung sindet sich in Rapperswil (Schnellmann, Rapperswil 117).

über die anfängliche Organisation der jungen Bürgerschaft sind wir naturgemäß schlecht unterrichtet. Un ihrer Spitze stand der Schultheiß. In seiner Stellung als herrschaftlicher Beamte war ihm in Personalunion die Verwaltung des "Amtes", das sich über die Grenzen der Stadt hinaus erstreckte, und die Ceitung des städtischen Gerichtes übertragen. Diese gerichtsherrliche Tätigkeit trat immer ausschließlicher hervor. Der Aufgabenkreis des Schultheißen umfaßte schließlich vor allem Markt, Maß und Schuldgericht.²⁴

Ob zu dieser Zeit schon ein Rat bestanden hat, ist nicht zu er= kennen.25

Immer mehr machte sich in der Stadt das Bedürsnis nach einer Rechtssigierung geltend. Dem kam der Stadtherr, Graf Audolf von Habsburg, der spätere König, entgegen, indem er im März 1258 sich eine Abschrift des zähringischen Stadtrechtes von Freiburg i. Br. geben ließ, die er zur Beglaubigung besiegelte und der Stadt Bremgarten übergab. Es war dies keine eigentliche Stadtrechtsverleihung, sondern bloß die Mitteilung des Rechtssragen als Richtschnur gelten sollte. Was aber sür den Stadtherrn am wichtigsten und sür das Verhältnis Bremgartens zur Herrschaft lange ausschlaggebend war, jener verpslichtete sich durch eine bloße Mitteilung nicht, die im zähringischen Stadtrecht genannten großen Freiheitsrechte der Stadt wirklich zu respektieren, und tatsächlich war nach 1258 von einer freien Wahl

²⁴ vgl. KMeyer, Die Stadt Luzern 222 und 523 f. Unmerkungen 69, 70, 71.

²⁵ Wohl im März 1258 wurde in freiburg i. Br. die Stadtrechtsabschrift hergestellt und bald darauf Bremgarten übergeben (s. o. S. 9). Um 13. November 1258 wurde nun in einer Zeugenliste Ulrich von Eichelberg, des ratz schriber von Bremgarten genannt (ZUB III, 132 Nr. 1047). Daraus ergibt sich aber keine Untwort auf die obige Frage.

²⁶ s. o. Unm. 1. Über die machtpolitische Konstellation, die zu dieser Mitteilung führte, vgl. S. 16, Unm. 32.

²⁷ Derselben Unsicht ist Rietschel, Neue Studien 19 f., der aber merkwürdigerweise wie schon Seite 9 stets von Kiburg statt von Habsburg spricht. Paul Schweizer, Habsb. Stadtrechte 239, nimmt Verleihung eines fremden, günstigeren Stadtrechtes an eine schon existierende Stadt an.

²⁸ Paul Schweizer, Habsb. Stadtrechte 238: "Inhaltlich ist nämlich das Bremgartner Stadtrecht in den entscheidenden Punkten günstiger als das Recht irgendeiner andern habsburgischen Stadt". Um wichtigsten war das Verbot der Aufnahme von Ministerialen und Eigenleuten ohne deren vorherige freilassung, die

des Schultheißen und des Ceutpriesters noch lange keine Rede.²⁰ Die Urkunde von 1258 diente bloß zur Regelung der innerstädtischen Verhältnisse.

Weshalb erfolgte diese Mitteilung 1258 und aus welchem Grunde wurde dazu gerade das Freiburger Recht ausersehen? Das Geschlecht der Habsburger stammte ursprünglich aus dem Elsaß, wo es auch später noch bedeutende Besitzungen hatte. In der Schweiz hatten sich zu ihrem ältesten Eigentum, dem Eigenamt zwischen Uare und Reuß, bald weitere Güter gesellt, die einer Sicherung bedursten; deshalb erfolgte der Bau eines Turmes zum Schutze des Reußüberganges, deshalb begünstigten die Habsburger das Werden der Stadt. Bremgarten war eine Siedelung aus militärischen Gründen. Ju Ende der sünfziger Jahre mußten die innern Verhältnisse der Stadt unbedingt geregelt werden; nur dann konnte der Gründer in den kommenden Auseinandersetzungen über das kiburgische Erbe die militärischen Vorteile, die die Stadtanlage ihm verhieß, wirklich ausnutzen. Jähringisch aber war das Recht, weil dieses dem Habsburger bei der Lage seiner Besitzungen am besten bekannt war.

freie Wahl des Schultheißen, das Recht den Ceutpriester zu präsentieren und die Beschränkung der Heerfahrtspflicht auf eine Cagereise.

²⁹ Die Schultheißenliste weist bis zum Jahre 1399 keinen rein bürgerlichen Schultheißen auf. Unfänglich wurde dieses Umt — ob mit oder ohne Mitwirkung der Bürgerschaft sei dahingestellt — vom Stadtherrn ausschließlich mit Ministerialen besetzt, später folgte die halb ministerialische Familie Eichiberg (vgl. zu dieser Familie Walther Merz, Jur Geschichte der Familie Eichenberger, Reinach 1901). Für die illusorische Leutpriesterwahl vgl. Kap. Kirche S. 98. Ebensowenig wurde die Beschränkung der Heerfahrtspslicht durch den habsburgischen Stadtherrn beachtet; kämpsten doch z. 8. im August 1520 Bremgarter bei Speier unter Herzog Leopold gegen Ludwig den Bayern (Urkundenbuch Basel IV, 44 und 42).

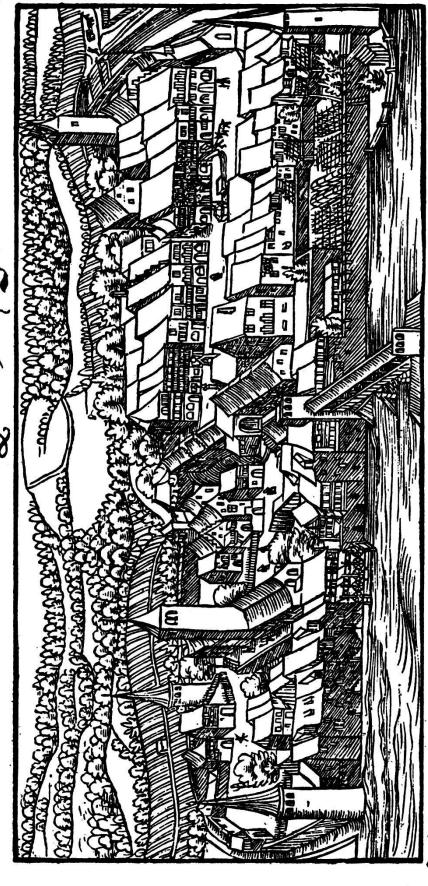
³⁰ vgl. Aloys Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten, Innsbruck 1887.

³¹ vgl. auch die älteste Bevölkerung Bremgartens, Kap. Die städtische Bürger-schaft S. 145 ff.

³² vgl. StRBrg 3, wo Walther Merz das Hauptgewicht verlegt auf das durch die Schwäche des kiburgischen Hauses hervorgerusene Umsichgreisen der savoyischen Macht nach Osten. Nach Johannes von Winterthur (Monumenta Germaniae historica, Scriptores, nova series III (1924), 24) diente Bremgarten als strategischer Stützpunkt in der Regensberger fehde, da von hier aus die Einnahme der Uetliburg erfolgte. Ebenso Paul Schweizer, Habsb. Stadtrechte 238. Underer Meinung Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg. Innsbruck 1903. S. 99.

187

Kondem Zürychgow



habe:wie/wenn/oder durch wen sy aber añs hauf Babspurg oder Oesterreych seye

Unsidit von Stumpf 1548.

Diese bloke Rechtsmitteilung schien in der Folgezeit den Babs= burgern noch zu entgegenkommend. Keiner Stadt mehr wurde das zähringische Recht von der habsburgischen Herrschaft freiwillig verliehen oder mitgeteilt.33 Dagegen war man sich in Bremgarten auch bewußt geworden, welche Möglichkeiten dieses zähringische Stadtrecht in sich barg, und man suchte an Stelle der bloken Mitteilung eine ordentliche Verleihung zu erhalten. Die Gelegenheit dazu glaubte man 1309 gekommen, als durch die Ermordung König Albrechts im vorausgehenden Jahre das ganze Gebäude der vorderöfterreichischen Territorialmacht ins Wanken gekommen war. Un dem Privilegiensegen von 1308/0934 wollte man auch teilhaben. Die Stadt ließ eine Abschrift der Rechtsmitteilung von 1258 errichten und legte sie der Herrschaft zur Besiegelung vor; ja die Stadt trat darin als gleichberechtigte Partnerin mit der Herrschaft auf, da sie auch ihrerseits versprach, die Urkunde zu besiegeln.35 Offenbar fühlten sich aber die Habsburger immer noch stark genug, um das Begehren der Bürger abzuweisen; wenigstens deutet nichts auf eine Unerkennung der bür= gerlichen Vorlage. Bremgarten besaß also auch jetzt noch kein von der Herrschaft verliehenes Stadtrecht.

Tatsächlich aber wurden gegen Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts unter stillschweigender Zustimmung der Herrschaft die das Verhältnis der Bürgerschaft zum Stadtherrn bestimmenden Artikel des Stadtrechtes rechtskräftig. Um diese Zeit erwarb sich Bremgarten die freie Wahl des Schultheißen und des Ceutpriesters. Damals wurde auch das Bremgarter Stadtrecht von andern Städten willkürlich angenommen oder von den spätern Habsburgern diesen zur Besestigung ihrer Treue verliehen.36

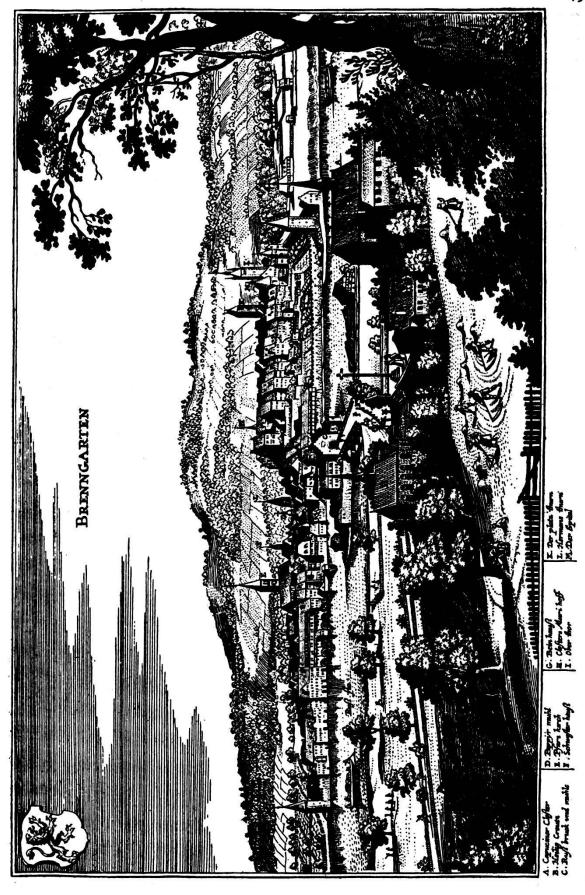
Zum Wesen einer mittelalterlichen Stadt gehört neben der rechtlichen auch die wirtschaftliche Sonderstellung, deren Ausdruck der

³³ Als Audolf von Habsburg 1264 Winterthur das Stadtrecht verlieh, gebrauchte er nicht mehr die zähringische Vorlage, sondern schuf selbst eine Stadtrechtsformel, die für die Stadt überaus ungünstig war; bei den spätern zahlreichen Verleihungen wurde sie sogar noch mehr eingeschränkt. (Paul Schweizer, Habsb. Stadtrechte 248. — Heinrich Glitsch, Beiträge zur ält. Winterthurer Verfassungsgeschichte. Jur. Diss. Leipzig. Winterthur 1906).

³⁴ KMeyer, Die Stadt Lugern 361 f.

³⁵ StRBrg 7.

³⁶ Paul Schweizer, Habsb. Stadtrechte 248.



Anficht von Merian 1654.

städ tische Markt ist. Dieser war die Doraussetzung jeder städ= tischen Siedelung und Entwicklung. Erst mit der Schaffung eines Wochenmarktes war die Ernährung einer bestimmten Menschen= gruppe, die sich nicht mit der Urproduktion abgab, sichergestellt, erst damit wurde eine gewerbliche, kaufmännische oder militärische Siede= lung möglich. Da schon 1242 ein Schultheiß erscheint, bestand von Unfang an ein Markt in der neuen städtischen Gründung; denn der Markt ist so alt wie der Schultheiß, so alt wie die Stadt.³⁷ Brem= garten war allerdings in erster Linie nicht Marktsiedelung, sondern militärischer Stützpunkt. Mit der Schaffung einer militärischen Un= lage aber war zur Sicherstellung ihrer Ernährung ein Wochenmarkt aufs engste verbunden.

Neben diesen Wochenmärkten entwickelten sich noch Jahrmärkte, an denen die fremden Kaufleute in der Stadt eintrasen. Diese Jahr=märkte tauchen jedoch verhältnismäßig spät auf und spielten bei den aargauischen Städten keine große Rolle.³⁸

Der Markt wurde durch einen besondern Marktfrieden gesichert, der zwar im Stadtrecht nicht genannt wird — wohl weil Bremgarten schon einen Markt besaß, als ihm das Stadtrecht mitgeteilt wurde —, und durch die städtische Aussicht über Maß und Gewicht, aus der der Stadtherr zugleich Gewinn zog.39

Die Befestigung, das dritte Merkmal einer mittelalterlichen Stadt, war schon von vornherein gegeben, da ja die Stadtanlage ihren Ausgang von einem Schutzturm nahm. Schon im 13. Jahrhundert wurde die erste Stadtbefestigung geschaffen.⁴⁰

³⁷ KMeyer, Die Stadt Lugern 222.

³⁸ Hektor Ammann, Die schweizerische Kleinstadt in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Festschrift Walther Merz, Aarau 1928, S. 189. — Im 18. Jahr-hundert fanden in Bremgarten jährlich 7 Jahrmärkte statt (Memorabilia Tigurina von Anthonius Werdmüller, Zürich 1780, I, 53 f.).

³⁹ StRBrg 18 f., Register: Maß und Gewicht; für die Maßhoheit auch StRBrg 63 Nr. 28. — KMeyer, Die Stadt Luzern 214 f.

⁴⁰ Merz, Aarg I, 140. Nach dem 23. Sept. 1253 urkundete Graf Audolf von Habsburg «in burgo Bremegarton» (ZUB II, 334 Nr. 873). Die Nennung eines "burgus" sett, wenigstens nördlich der Alpen, eine ummauerte Stadt voraus (KMeyer, Die Stadt Luzern 233). Über die Entwicklung der beiden Begriffe «burgus» und «burgum» vgl. die allerdings umstrittene Arbeit von Franz Beyerle, Jur Typenfrage in der Stadtversassung, in: Zeitschrift der Savigny=Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 50 (1930), S. 1 ff. — Die Anwendung der Ergebnisse

B. Die Stadtverfassung.

1. Das Stadtrecht von 125841 und der Stadtrotel des beginnenden 14. Jahrhunderts.42

Ein Stadtrecht enthielt Satzungen aus den verschiedensten Rechtsgebieten und gab niemals den ganzen Rechtsbestand wieder.43 Be= genüber den öffentlich=rechtlichen Bestimmungen, die vor allem das Derhältnis zur Herrschaft festlegen, überwiegen im Bremgarter Stadtrecht die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Satzungen. Privatrechtlich sind "die Satzungen über fragen des Erbrechts, in welchem Umfang die Bürger über ihr Gut sollten verfügen können, über die Stellung der Witme, der Kinder aus mehreren Ehen, über fragen des kaufmännischen Verkehrs, die Vindikation von Mobilien, die an= vertraut oder gestohlen oder verloren sind".43 Die strafrechtlichen Normen dienten der Sicherung des Stadtfriedens. Im Gegensatz zu den genannten Bestimmungen, die sicherlich vom Zeitpunkt der Rechtsmitteilung an in Kraft waren, gelang es der Stadt erst nach langen Bemühungen die öffentlich=rechtlichen Normen der Herrschaft gegen= über zur Unerkennung zu bringen. Um wichtigsten waren darunter die freie Wahl des Schultheißen, das Vorpräsentationsrecht bei der Ernennung des Ceutpriesters, das Verbot der Aufnahme von Ministerialen und Eigenleuten ohne deren vorherige Freilassung, die Beschränkung der Heerfahrtspflicht und die Befreiung von fremden Berichten.

Eine Ergänzung zum Stadtrecht bildet der Stadtrotel, der eine Kodisikation des im Cause der Zeit durch Gerichtsentscheide geschaffenen Gewohnheitsrechtes ist. 44 Er nennt das städtische Territorium, bestimmt die Wege, er enthält unter anderm Bestimmungen über

Franz Beyerles für eine neue Interpretation der Berner Gründungsgeschichte s. Hans Strahm, Studien zur Gründungsgeschichte der Stadt Bern, in: Neujahrsblatt der Citerarischen Gesellschaft Bern. N. f. 13 (1935), bes. S. 56 ff.; dazu vgl. M. Bed in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins. N. f. 51 (1937), S. 64 ff.

⁴¹ StRBra 2 ff.

⁴² StRBrg 26 ff.

⁴³ Walther Merz, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrlichen Gründung. Arau 1909. S. 10 f.

⁴⁴ Robert Meyenberg, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremgarten. Jur. Diff. Bern 1912. Manustript S. 22.

fischenz, Wald, Marktrecht, städtisches Gericht, städtische Befestigung.

2. Das Verhältnis zur herrschaft.

Die Entwicklung des Verhältnisses der Herrschaft Habsburg zur Stadt ist bereits zum größten Teil dargelegt worden. Mili=tärischen und sinanziellen Erwägungen verdankte die Stadt ihre Entstehung. Ungeachtet des der Stadt vorteilhaften zäh=ringischen Stadtrechtes hatte die Herrschaft versucht, die neue Siede=lung als Stützpunkt in den entstehenden Territorialstaat einzubauen. Die im Stadtrecht enthaltenen freiheiten waren illusorisch. Die Stadt unterstand einem österreichischen Vogte. 46

Don Bremgarten aus und wohl auch mit Unterstützung durch die ministerialische Einwohnerschaft unternahm Rudolf von Habsburg 1267 oder 1268 die Eroberung der Uetliburg.⁴⁷ Unter den Toten von Morgarten⁴⁸ und Sempach⁴⁹ befanden sich Bürger von Bremgarten, selbst bei Speyer kämpsten im Jahre 1320 solche mit.⁵⁰ Die militärischen Kräfte der Stadt werden die Habsburger noch bei mancher Gelegenheit benutzt haben, wovon uns heute die Kunde sehlt.

Die finanziellen Erträgnisse waren bedeutend, wohl bedeutender als es der Stadtgründer erwartet hatte.⁵¹ Die eigentliche Herrschaftssteuer war sehr niedrig angesetzt; umso größer konnte die Belastung durch außerordentliche Auflagen sein. Die großen sinanziellen Leistungen wurden der Stadt ermöglicht durch ihre starke Stellung als wirtschaftlicher Mittelpunkt des Reußtals, die sie nach dem Versschwinden von Maschwanden (1309) und Meienberg (1386) und durch die Schaffung eines eigenen Territoriums erwarb. Die große städtische Finanzkraft ist uns bekannt aus den zahlreichen Verpfändungen habsburgischer Einkünste. Doch gerade diese Belastungen und

⁴⁵ S. 13 ff. und S. 74 ff.

^{46.} Noch um 1320 stand Bremgarten wahrscheinlich unter dem Vogte von Rotenburg. Später trat an dessen Stelle der Vogt von Baden (WMeyer, Verswaltungsorganisation 71).

⁴⁷ f. S. 16 Unm. 32.

⁴⁸ StaBrg B 1. UJZ Nov. 17.

⁴⁹ StaBrg B 1. UJZ Juli 9.

⁵⁰ f. S. 16 Unm. 29.

⁵¹ val. für das Folgende das Kap.: Der städtische Haushalt. S. 64 ff.

die dauernde Geldnot der Herrschaft gestatteten der Stadt, ihre Stellung immer freier zu gestalten, indem sie verpfändete herrschaftliche Rechte aus der Pfandschaft löste und an sich zog.

Der großen Unforderungen wegen, die die Herrschaft bis 1415 dauernd an die Bürger zu stellen hatte — im 13. Jahrhundert die Auseinandersetzung mit den übrigen Dynastengeschlechtern der Schweiz, im 14. die stets sich steigernde Inanspruchnahme der städtischen Kräfte gegen die eidgenössische Bedrohung —, sahen sich die Habsburger gezwungen, zur Befestigung der Treue ihrer Städte, der Stützpunkte ihrer Macht, diesen immer weiter entgegenzukommen51a Die Zeit der habsburgischen Herrschaft bedeutet deshalb für Bremgarten eine fortlaufende Steigerung der Selbständigkeit. Nach 1400 hatte die Stadt alle Rechte, die einst das Stadtrecht von 1258 vor Augen gestellt, aber nicht gewährt hatte, wirklich erworben: Schultheiß und Ceutpriester wurden in freier Wahl erkoren, die herrschaftlichen Casten waren wie die Grundzinse abgelöst worden, die Ministerialen waren aus der starken Stellung, die sie anfänglich beseffen, hinausgedrängt, und ihren Platz nahmen die Bürger, resp. deren Vertreter, Schultheiß und Rat, ein.

Der jähe Untergang der habsburgischen Macht 1415 bedeutete auch einen Umschwung in der freiheitlichen Entwicklung Bremgartens. Zwar hatte Bremgarten mit Baden und Mellingen der eide genössischen Eroberung Widerstand zu leisten versucht; nach viertägiger Belagerung jedoch, als Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus vor der Stadt lagen und "si mit schießen und werssen vast notend",52 mußte Bremgarten kapitulieren.53 Da

Darnach zoch man für Bremgarten,
die ließ man sechs wuchen warten,
ob jemand si entschütten welt
als man in so vil zites solt.

Darzwüschend hand si nit gespart,
ire botten rittend menge fart,
daß man inen ze hilffe kam.
Ich gloub nit, daß man je vernäm,
daß in dem vorgenannten zil
jemand käme lützel oder vil."

⁵¹a vgl. WMeyer, Verwaltungsorganisation 232.

⁵² Cschudi, Chron. Helvet. 1736. II, 20.: "Aymen eines Ergswers, darinn er sin vatterland verantwurt, als si geschuldiget wurdent, si hettind sich ohne not ufsgeben:

Habsburg-Österreich die Stadt nicht zu entsetzen vermochte, gingen alle herrschaftlichen Rechte, die es bisher innegehabt, an die Eidgenossen über.

für einige Zeit war diese Bestimmung des Kapitulationsbrieses abgeschwächt durch die Erhebung Bremgartens zur Reichsstadt. Um die Eidgenossen zum Losschlagen gegen Österreich zu bewegen diese fühlten sich durch den 1412 auf fünfzig Jahre ausgedehnten frieden mit Österreich gebunden —, hatte König Sigismund alle Gebiete der österreichischen Herrschaft ledig erklärt und ans Reich ge= zogen. Die Kapitulation von 1415 ließ deshalb Bremgarten zuhan= den des Reiches und der Eidgenossen huldigen; die eidgenössischen Orte sollten Rechtsnachfolger Österreichs sein. Zwar brach der geld= bedürftige König sein Versprechen, die Stadt nicht aus des Reiches Handen zu geben, und verpfändete schon am 7. Juli 1415 den Stein zu Baden mit der ,feste an der niedern Brücke, sowie die Städte Baden, Mellingen, Bremgarten und Surfee um 4500 rh. Gl. an die Stadt Zürich.54 Bremgarten benutzte seine Erhebung zur Reichsstadt am 15. August 1415 zum Abschluß eines Bündnisses mit der Stadt Zürich.55 Es nahm sich aus wie ein Abkommen zwischen Gleichberechtigten, denn Zürich erlaubte Bremgarten, auch mit andern eid= genössischen Orten gleichlautende Bündnisse zu schließen. Die eidge= nössische Herrschaft trat denn auch in den nächsten Jahren noch nicht hervor. 56 Der Kaiser und Bremgarten hielten an der Unnahme einer Reichsstadt fest. 57 In dieser Zeit erweiterte die Stadt noch ihre Selb-

⁵³ Ich verzichte hier auf eine ausführliche Darstellung der Vorgänge von 1415, da eine solche nichts Neues zu bieten vermag, und verweise auf: Merz, Aarau 52 ff. — Robert Meyenberg, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremgarten, Manustript S. 6 ff. — Johannes Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft I4 (1924), S. 378 ff. — Hans Nabholz, Geschichte der Schweiz, hg. von Hans Nabholz, C. von Muralt, R. feller, E. Dürr, I (1932), S. 238 und 251. — Walther Merz, Wie der Aargau an die Eidgenossen kam, 1915. — Emil Dürr, Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert, in: Schweizer Kriegsgeschichte 4 (1935), S. 204 ff. — Placid Weißenbach, Die Stadt Bremgarten im XIV. und XV. Jahrhundert und Bremgartens Stadtrecht, in: Argovia X (1879), S. 41 ff.

⁵⁴ StRBrg 56.

⁵⁵ StRBrg 57 ff.

^{56 1435} huldigte Bremgarten den eidgenössischen Boten (Eidg. Absch. II, 104 Ar. 158).

⁵⁷ König Sigismund befahl 1425 den Städten Baden, Bremgarten und

ständigkeit. 1434 bestätigte Kaiser Sigismund seierlich die Rechte und Freiheiten der Stadt Bremgarten, insbesondere das Recht zum Holzschlag für die Brücke in den Wäldern der Umgegend. Im gleichen Jahre erhielt die Stadt den Blutbann, den sie zwar schon lange ausgeübt hatte, durch den Kaiser verliehen. 1442 folgte eine Bestätigung der Rechte und freiheiten durch König friedrich. In den Jahren bis 1450 gelang Bremgarten auch der Ausbau seiner Vogteien.

Der alte Zürichkrieg⁶¹ bedeutete einen Höhepunkt in der Geschichte von Bremgarten. Die Stadt schlug sich mit Baden und Melslingen auf die zürcherischsösterreichische Seite, ein Zeichen, wie stark in den eroberten aargauischen Städten die österreichische Partei noch war und wie wenig es den Eidgenossen in fast dreißigjähriger Herrschaft gelungen war, die Sympathien der neuen Untertanen zu gewinnen. Da die Eidgenossen die strategisch wichtigen Orte Bremgarten, Mellingen und Baden nicht in Zürichs Handen lassen durfte, zogen sie Ende Mai 1443 vor Bremgarten. Die Stadt war für die Eidgenossen von solcher Bedeutung, daß sie ihr anerboten, als selbständiges Ort der Eidgenossenschaft beizutreten. Vermgarten lehnte dieses Anerbieten ab und wurde von den eidgenössischen Orten eingenommen. Nun trat die neue Herrschaft immer stärker hervor. Im Zusammenhang mit der großen innenpolitischen Regelung der Eidgenossenschaft wurden am 27. Juli 1450 durch die acht Orte Zürich,

Mellingen, den Bundesgenossen in Kurwalden, Zürich, Schwyz, Glarus, den Grafen von Toggenburg u. a. im Kriege gegen Filippo Maria von Mailand zur Eroberung des Gebietes vom Gotthardsberg bis in die lombardische Ebene Hilfe zu leisten. Er verhieß ihnen Unteil an den gemeinsamen Eroberungen (Regesta Imperii XI, 2 Nr. 6265; Regest in Urgovia XIV (1884), S. 133).

⁵⁸ StRBrg 68.

⁵⁹ StRBrg 71.

⁶⁰ StRBrg 74.

⁶¹ Das Folgende wurde ausführlich dargestellt durch Placid Weißenbach, Die Stadt Bremgarten im XIV. und XV. Jahrhundert und Bremgartens Stadtrecht, in: Argovia X (1879), S. 48 ff.

⁶² StaBrg B2, Schodolerchronik, fol. 67 v: (1444) "Item man sol ouch wüssen, alls man vor Bremgartten lag, das er wol ein ortt wordenn were; dann d3 darumb vnder wegenn beleyb, das die von Bremgartten meinten, die Eydgnosschafft wurde dhein bestannd habenn, vnnd wan si dhein ortt werenn, so möchten si nachmalen desterbaß wider vom seyl vallenn. Darumb es die von Bremgarten nit wolten thün, wie wol weger d3 es beschechenn wer nach gestallt der ietzigenn loufsenn."

Bern, Cuzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Jug und Glarus die bei der Kapitulation Bremgartens im Jahre 1415 festgelegten gegenseitigen Rechtsverhältnisse beurkundet. Maur wurde die Fiktion einer Reichsstadt noch aufrecht erhalten, aber der Hauptton lag doch auf den an die Eidgenossen übergegangenen Rechten. Bremgarten sollte ein offenes Schloß der Eidgenossen sein; bei Zwistigkeiten unter den Orten hat es sich der Mehrheit zu sügen; die Bündnissreisheit wurde ihm abgesprochen und auf Verlangen der Orte hatten die von Bremgarten dieses Bündnis mit ihren Eiden zu erneuern. 1461 beschwor die Stadt auch den Sempacherbrief. 1487 sinden wir die letzten Beziehungen Bremgartens zum Reich, als König Maximilian die Rechte und Freiheiten der Stadt bestätigte. Vremgarten wurde von den regierenden Orten immer mehr als gemeineidgenössische Unstertanenstadt behandelt, deren einst gewährleisteten Rechte die regierenden Orte so weit wie möglich zu mindern suchten.

3. Die Ordnung im Innern.67

Die Gültigkeit des Stadtrechtes war räumlich beschränkt auf das Stadt gebiet. Das Stadtrecht nannte diesen Bezirk nicht; erst im Rotel aus dem beginnenden 14. Jahrhundert wurde er aufgeführt. Er war aber der Stadt sicherlich schon bei der Gründung zugeteilt worden. Der Umfang dieses Gebietes, des sogenannten Friedkreises, in welchem die städtische Hoheit galt, blieb bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft erhalten. Dieses städtische Hoheitsgebiet war

⁶³ StRBrg 77 ff.

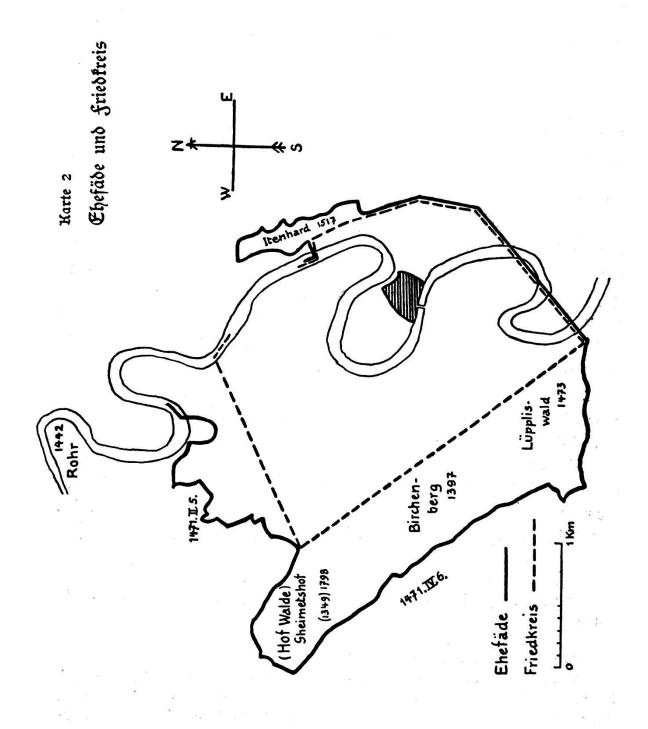
⁶⁴ StRBra 56.

⁶⁵ StRBra 57 ff.

⁶⁶ StRBrg 89. Nach der Unterwerfung Bremgartens unter die fünf katholischen Orte nach der Schlacht von Kappel 1531 wurde ihm sogar die freie Schultheißenwahl entzogen, s. StRBrg 101 ff.; ferner Eidg. Abschiede: II, 411 Ar. 653; III,1, 270 Ar. 300; III,1, 283 Ar. 316.

⁶⁷ Robert Meyenberg, Verfassungsgeschichte der Stadt Bremgarten, — Schnellmann, Rapperswil 119 ff., — EMeyer, Nutzungskorporationen 89 ff. — Ich verweise auf die weitgehend ähnliche Entwicklung der aargauischen Städte, 3. B. Aarau; s. Merz, Aarau 13 ff. — Walther Merz, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrlichen Gründung 18 ff.

⁶⁸ s. Karte 2. für die Grenzen vgl. StRBrg 27, dazu die Erklärungen von Placid Weißenbach, Argovia X (1879), S. 76 ff. Der Friedkreis maß zirka 465 Hektaren. Das heutige Gemeindegebiet mißt 801 Hektaren. Der Mauerkreis umsschloß 9 Hektaren.



durch Marksteine bezeichnet, und an seinen Grenzen lagen die Richtsstätten. Um diesen friedkreis schloß sich später bei der Umwandslung der Großmark in Sondereigentum die Ehefäde. Diese entstand zur Hauptsache im 15. Jahrhundert. Alter friedkreis und ehemalige Ehefäde bilden das Territorium der heutigen Stadtgemeinde Bremsgarten.

Die Gesamtheit der in der Stadt ansässigen Bürger bildete die Stadtgemeinde. Das zähringische Stadtrecht kannte innerhalb der Stadt nur Bürger! Unterschiede in der Rechtsstellung der Einwohner waren ihm fremd. Eine der wichtigsten Bestimmungen versprach nämlich, daß kein Eigenmann und kein Ministeriale eines Herrn sich ohne Zustimmung der Bürger in der Stadt niederlassen dürse. Wie andere im Stadtrecht enthaltene freiheiten wurde auch diese durch die Herrschaft nicht beachtet. Eine ganze Reihe von Dienstmannengeschlechtern besassen das städtische Bürgerrecht ist waren besreit von Steuern, Wachtdienst, Joll, Werschaft und Immi. Ppäter schwanden diese Vorrechte. Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts erscheinen die noch in der Stadt wohnhaften vornehmen Geschlechter wie andere Bürger in den Steuerbüchern. Um diese Zeit bestand eine einheitzliche und gleichartige Bürgerschaft.

Um der Stadt zum voraus eine gewisse wirtschaftliche Stärke zu geben, band das zähringische Stadtrecht den Erwerb des Bürgerrecht es an den Besitz eines bestimmten Vermögens in der Stadt in der Höhe von einer Mark Silber, das nicht belastet sein

⁶⁹ über deren Lage Placid Weißenbach, Argovia X (1879), S. 78.

⁷⁰ StABrg 9. Das Vogtrecht war ausdrücklich aufgehoben (StABrg 19, § 40 i).

⁷¹ f. Kap. Die städtische Bürgerschaft S. 143 ff.

⁷² StABrg 35, Nr. 8 und S. 18, § 40 c.

⁷³ Wann die Aufhebung dieser Vorrechte erfolgte, ist nicht ersichtlich. In Aarau geschah dies am 11. August 1337 durch Herzog Albrecht (Walther Merz, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrlichen Gründung 19). Es läßt sich für Bremgarten der gleiche Zeitpunkt vermuten.

⁷⁴ Die von Sengen, StaBrg B 27.

⁷⁵ Noch am 6. September 1341 urkunden aber Walther Arech, Schultheiß, und Rat von Bremgarten, daß ihr Mitbürger Walter Bonstetter von Ottenbach, Leibeigener des Gotteshauses St. Blassen, der eine Ungenossin geheiratet hatte, dem Kloster Sühne leistete (StUZ, Copienbuch von St. Blassen, Nr. 738, S. 48 f.).

durfte. Dieses Vermögen bestand im Besitze eines Hauses. Unsfänglich war ohne weiteres Bürger, wer diese Bedingungen erfüllte und in der Stadt wohnhaft war. Dieser Zustand dauerte jedoch nur so lange, als die Stadt suchen mußte, ihre Steuers und Wehrkraft durch Juzug von Fremden zu erhöhen. Als diesem Bedürfnis Genüge getan war, wurde die förmliche Aufnahme durch den Rat, die Einstragung ins Bürgerbuch und die Entrichtung einer bestimmten Einskaufssumme verlangt. Bürgersöhne wurden mit 16 Jahren ins Bürgerrecht ausgenommen.

Wie in andern Städten blieb auch in Bremgarten der Besitz eines Hauses nicht Voraussetzung zur Aufnahme als Bürger. Bald genügte auch ein Hausanteil⁸⁰ und schließlich die bloße Erlegung oder Verbürgung einer Geldsumme.⁸¹

Der lust des Bürgerpflichten. Wer die Stadt verließ, hatte den Abzug⁸² zu entrichten. Wer nur für eine bestimmte Zeit sich von der Stadt entfernte, konnte um Aushaltung des Bürgerrechtes bitten.

Das Bürgerrecht der Uus bürger beruhte entweder auf Haussbesitz in der Stadt⁸³ oder auf der bloßen fiktion desselben. Schon dem zähringischen Stadtrecht war vielleicht das Institut des Uussbürgertums bekannt.⁸⁴ Um 22. Juli 1375 wurden die Rechtsvers

⁷⁶ StRBrg 19 f. "Qui proprium non obligatum valens marcam in civitate habuerit, burgensis est".

⁷⁷ vgl. dazu Walther Merz, Bürgerrecht und Hausbesitz in den aargauischen Städten, in: Urgovia 33 (1909), S. 1 ff. — EMeyer, Nutzungskorporationen 91. — Uls 1302 (StRBrg 35) das Gotteshaus Gnadental Bürgerrecht erhielt, besaß es ein Haus in der Stadt.

⁷⁸ Schon am 15. August 1428 wurde die erste Einschränkung durch Schultheiß, alten und neuen Rat und geschworne Gemeinde beschlossen (StUZ, A. 317, 1).

⁷⁹ StRBrg 19.

⁸⁰ Beispiel dafür Sta Brg B 1 passim: ferner Argovia 33 (1909), S. 6.

⁸¹ Der sogenannte Udel. Der Name sindet sich in Bremgarten nicht, die Institution selbst aber ist verbürgt bis ins 15. Jahrhundert, ebenso in Rheinsselden (Walther Merz, Die Stadt Arau als Beispiel einer landesherrlichen Gründung 20. — Walther Merz, Bürgerrecht und Hausbesitz, in Argovia 33 (1909), S. 1 ff. — Ferner StaBrg A 16 Fasc. 1).

⁸² über den Ubzug f. Kap. Städtischer Haushalt, S. 85.

^{83 3.} B. das Kloster Gnadental (StRBrg 35).

⁸⁴ Wird das Ausbürgertum nicht schon ermöglicht durch § 1 des Stadtrechtes: "nullus.... in civitate habitabit vel ius civile habebit...."?

hältnisse der Ausbürger der Stadt Bremgarten geregelt durch Herzog **L**eopold III. von Österreich.⁸⁵ Außer natürlichen sinden sich auch juristische Personen als Ausbürger.⁸⁶ Das Ausbürgerrecht war nicht vererblich.⁸⁷

Neben den Bürgern wohnten in der Stadt noch die Hinterssaffen, Leute, die wohl an den Lasten, nicht aber an den Rechten der Bürger teilhatten. Da sie im Leben der Stadt keine Rolle spielten, treten sie nirgends klar hervor, sodaß das Alter des Hinterssassentums in Bremgarten nicht festgestellt werden kann.

Der Erwerb des Bürgerrechtes brachte eine bestimmte Summe von Rechten und Pflichten mit sich. Jene "gaben aktives und passives Wahlrecht, Anteil an der Allmendnutzung, machten aller Privilegien teilhaftig", diese "legten dafür die schwere Verpflichtung zu steuern, wachen und reisen aus".89

Die Gesamtheit der Bürger bildete die Gemeinde. Nach dem Stadtrecht war sie die Trägerin des öffentlichen Willens, war ihr die Bestellung von Schultheiß und Ceutpriester übertragen. Es ist schon dargelegt worden, daß diese Freiheiten illusorisch waren. Es entzieht sich unserer Kenntnis, welche Rolle die Gemeinde bis zum Ende des 13. Jahrhunderts wirklich spielte. Ullmählich aber trat sie mehr hervor. Dielleicht waren es die Vorgänge der Jahre 1291/9291 oder 1296/98, die eine starke Bedrohung der habsburgischen Macht bez deuteten, welche der Stadtgemeinde gestatteten, einzelne Rechte an sich zu ziehen. Schon um 1300 besaß die Gemeinde denn auch ein

⁸⁵ StRBrg 39.

^{86 1302} das Kloster Gnadental (StRBrg 35); am 10. April 1397 das Kloster Muri (StaBrg B 25 fol. 99 v).

⁸⁷ Walther Merz, Die Stadt Urau als Beispiel einer landesherrlichen Gründung 21.

⁸⁸ Walther Merz, Die Stadt Urau als Beispiel einer landesherrlichen Grünsdung 21; ferner StRBrg, Register: hinderfäß. Die Hintersassen hatten wie die Bürger den Räten alljährlich zu huldigen (StBrg B 41 fol. 10r).

⁸⁹ EMeyer, Nutzungskorporationen 91.

⁹⁰ Die "gemeinde der burgerron ze Bremgarten" tritt erstmals vor dem 24. September 1502 handelnd auf (StRBrg 35). Die Bürger erscheinen wieder neben Schultheiß und Rat vor dem 3. Juni 1324 (StaBrg Urk. 19), ebenso am 16. Januar 1372 (StaBrg Urk. 54), dann häusig im 15. Jahrhundert.

⁹¹ KMeyer, Die Stadt Lugern 305 ff.

⁹² KMeyer, Die Stadt Lugern 334.

eigenes Siegel, der Zeichen der verliehenen oder usurpierten Mündigkeit.93 Im 14. und im beginnenden 15. Jahrhundert bestimmte die Besamtheit der Bürger über das Schicksal der Gemeinde. Die Bürgerversammlung, die geschworene Gemeinde, trat jährlich zweimal zusammen, am Tage des hl. Hilarius (13. Januar) und des hl. Johannes des Täusers (24. Juni).94 Später aber schob sich an ihre Stelle immer mehr ein Organ, das sie einst zum Schutze ihrer Interessen selbst geschaffen, der Rat. Im 17. Jahrhundert hatte dieser der Gemeinde jedes Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten entwunden.95

An der Spize der Bürgerschaft stand der Schultheiß. 96
Nach dem Wortlaute des zähringischen Stadtrechtes der von der Gesmeinde frei erkorene Leiter der städtischen Geschicke, war er in Wirkslichkeit nur ein habsburgischer Beamter, 97 der aus den der Herrschaft treu ergebenen Reihen der Ministerialen genommen wurde. Dies gesschah, trotzdem das Stadtrecht die Aufnahme von Ministerialen ins Bürgerrecht verbot; mit andern Worten, trotzdem der ministerialische Schultheiß nicht einmal Bürgerrecht besaß. Don der Mitte des 14. Jahrhunderts an lag dieses Amt in den Händen der Eichenberger, einer nicht eigentlich ministerialischen Familie. 98

⁹³ StRBrg 35. Diese Gemeinde, die sich ein Siegel verschafft hatte, war es auch, die 1309 eine Beurkundung ihrer Rechte erreichen wollte. "Der burger ingesigel" wird ferner genannt am 24. September 1310 (ZUB VIII, 321 Nr. 3061), am 28. April 1311 (ZUB VIII, 360 Nr. 3109), am 9. März 1313 (StUUargau, Königsselden). Das älteste in Bremgarten erhaltene Siegelsragment vom 16. Januar 1372 (StaBrg Urk. 54) deckt sich wie das vom 1. August 1376 (StaBrg Urk. 65) mit dem von Walther Merz, AargB I, 139 abgebildeten Siegel vom 1. Oktober 1410. Zu diesen Siegeln sindet sich der aus dem 14. Jahrhundert stammende Siegelstempel im Stadtarchiv Bremgarten.

⁹⁴ Über ihre Kompetenzen s. EMeyer, Nutzungskorporationen 95: "Sie wählte Schultheiß und Räte. Dann erfolgte die Behandlung der in der Kompetenz der Gemeinde liegenden Geschäfte, die Wahl des Ceutpriesters, die Almendangelegenheiten, die Abfassung neuer Satzungen, der Abschluß von Bündnissen, die hestsetzung der Steuern, die Wahl der Gemeindebeamten usw."

⁹⁵ Dennoch besaßen die Bürger noch im 17. Jahrhundert ein Beschwerderecht gegen den kleinen Rat (StaBrg B 32, Amterverzeichnis 1618. Joh. min.).

⁹⁶ vgl. die Schultheißenliste im demnächst erscheinenden Urfundenbuch der Stadt Bremgarten.

⁹⁷ Der Schultheiß war oft auch außerhalb des Stadtgebietes Vertreter der Herrschaft (WMeyer, Verwaltungsorganisation 207).

⁹⁸ Walther Merz, Zur Geschichte der Familie Eichenberger, Reinach 1901.

1393 erfolgte ein Umschwung; 99 es erscheint der erste bürgerliche Schultheiß, Pentelli Brunner. Nach 1399 werden nur mehr ganz vereinzelt nichtbürgerliche Schultheißen genannt, 1429 der letzte, Junker Hartmann von Hünenberg.

Sobald die Bürgerschaft entscheidenden Einfluß auf die Bcsstellung dieses Amtes erlangt hatte, d. h. um 1400,100 wurde jährlicher Wechsel des Amtes eingeführt;101 doch war anfänglich eine sofortige Wiederwahl möglich. Die Neuwahlen fanden jeweils am 24. Juni statt. Der Schultheiß des Vorjahres war Altschultheiß und nahm eine besondere Stellung im Rate ein.102 Er war stets Obervogt im Kelleramt.

100 Die aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammende erste deutsche Übersetzung des Stadtrechtes nennt an Stelle des dominus stets Schultheiß und Rat (StRBrg 8 ff.).

101 Die völlige Selbständigkeit Bremgartens in der jährlichen Neubestellung des Schultheißen geht hervor aus dem Beschlusse des Rates von Luzern vom 25. Upril 1444, daß die Eidgenossen auf Ansuchen des Hauptmanns der eidgenössischen Knechte zu Bremgarten die von Bremgarten bitten möchten, den gleichen Schultheißen nochmals zu wählen (StULuzern, Ratsprot. V B, 57 b).

Einen Beweis für die lange Umtsdauer der Schultheißen des 14. Jahrhunsderts bilden auch die von ihnen geführten persönlichen Siegel, die den Dermerk "scultetus in Bremgarten" tragen, 3. B. 1357 Februar 4. Johans Eichiberg (StUUargau, Königsfelden 274). Einen Beweis für die willkürliche Einsetzung durch die Herrschaft glauben wir auch darin zu erblicken, daß nirgends die Bestätigung eines neugewählten Schultheißen sich findet. Bezeichnenderweise kennt auch die Stadtrechtsabschrift aus dem 15. Jahrhundert die Bestätigung durch die Herrschaft nicht mehr. (StWBrg 16 § 40.)

Im 17. Jahrhundert wechselten zwei durch den Rat lebenslänglich gewählte Männer jährlich im Umte ab (StaBrg B 32, Verzeichnis von 1611).

102 StRBrg 34 § 44. Bei Ubwesenheit des Schultheißen war er Statthalter im Schultheißenamt (StaBrg Urk. 366).

[—] Merz, AargB I, 147 Anm. 8. — Die Entwicklung dieser Familie zeigt deutlich, wie die Herrschaft darauf ausging, die Bürger zu ritterlichen Burgmannen zu machen.

⁹⁹ Dies geschah wohl im Zusammenhang mit den Ereignissen des Sempacherfrieges. Andere Städte hatten schon vorher die freie Wahl des Schultheißen erworben, z. B. Aarau um 1360 (Merz, Aarau 17). Die Nennung des Schultheißen Ulrich Eichenberger bis 1398 mag auf eine jährliche Neubestätigung durch die Bürger zurückgeführt werden. Dielleicht ist mit dem Umschwung in Bremgarten auch der nicht ganz durchsichtige Streit eines Gliedes der Jamilie Eichenberger mit der Stadt zu verbinden (Walther Merz, Jam. Eichenberger 5, 33 und 34). Damals wurde auch § 28 des Stadtrotels über die Schultheißen- und Ratswahl eingeschoben (StxBrg 32).

Die anfängliche Rolle des Schultheißen in der Stadt ist nicht zu erkennen. Die Urkunden des ausgehenden zz. Jahrhunderts führen ihn nur in der Zeugenliste an. Später wird er vor allem als Leiter des städtischen Gerichts genannt. Die Entwicklung in Bremgarten unterscheidet sich nicht von der in andern aargauischen Städten: "Er war Vorsitzender des weltlichen Gerichts, das heißt, er leitete den Prozek und die Verhandlungen, die sich, wie bei Gemächden, Kaufverträgen usw., in einem prozekähnlichen Verfahren abspielten. Im Vollstreckungsverfahren in Zivilsachen erließ er die Gebote und nahm Belübde an Eides Statt entgegen; wenn jemand einem rechtskräfti= gen Urteil nicht nachkam, durfte er ihn ins Gefängnis legen laffen".108 Er besiegelte Verträge von Privatleuten, die kein eigenes Siegel führten. Er war ferner der Dorsitzende des städtischen Rates, den er jederzeit einberufen konnte. 104 Er vertrat die Stadt nach außen und empfing in ihrem Namen die der Stadt verliehenen Cehen. 105 Er war hauptmann des städtischen Aufgebotes.

Der Schultheiß amtete anfänglich ehrenamtlich; erst später wurde ihm eine Entschädigung ausgerichtet. 106 Gewisse Einkünfte besaß er stets an den Gebühren, 3. 3. Fertigungsgebühren.

Seine Tätigkeit war bei allen wichtigeren Geschäften an die Mitwirkung des andern Kommunalorganes, des Rates, gebunden.

Der Rat erscheint in Bremgarten verhältnismäßig spät. 1258 wird zwar ein Ratsschreiber genannt, aber erst 1302¹⁰⁷ taucht der Rat handelnd auf. Die erste Ratsliste stammt von 1324.¹⁰⁸ Es ist deshalb schwierig zu entscheiden, ob er eine Schöpfung der Herrschaft oder der Bürgerschaft ist¹⁰⁹ und ob er aus dem vom Schultheißen

¹⁰³ Merz, Marau 119.

¹⁰⁴ StaBrg B 41 fol. 15 r.

¹⁰⁵ StaBrg Urf. 32, 173 usw.

¹⁰⁶ f. Kap. Städtischer Haushalt S. 88.

¹⁰⁷ StRBrg 35 Nr. 8.

¹⁰⁸ StaBrg Urf. 19.

¹⁰⁹ Walther Merz, StABrg 3, führt aus, daß im Rate vorzugsweise habsburgische Ministeriale saßen. Wenn auch keine Belege gegeben werden, so mag doch diese Behauptung, wie es der allgemeinen Tendenz der habsburgischen Herrschaft entspricht (vgl. die Bestellung des Schultheißen), für die Anfänge der Stadt ihre Richtigkeit haben. In Aarau wurde der Rat dagegen von jeher von der Gemeinde bestellt (Merz, Aarau 120).

geleiteten Richterkollegium hervorging.¹¹⁰ Auffällig ist jedoch, daß die frühesten bekannten Ratslisten¹¹¹ schon ein starkes Überwiegen der bürgerlichen Elemente gegenüber den Ministerialen ausweisen. Cange bevor die Bürger zur Schultheißenwürde gelangten, war der Rat in ihrer Gewalt. Mag er auch vielleicht anfänglich aus Ministerialen bestanden und vor allem der Herrschaft gedient haben, so wurde er sicherlich schon früh, wohl um 1300,¹¹² zu einem Organ der Bürgerschaft. Durch ihn kontrollierte die Gemeinde den von der Herrschaft abhängigen Schultheißen. 1345¹¹³ urkundet der Rat erstemals mit einem eigenen Siegel, ein Beweis seiner steigenden Selbständigkeit.

Die Zahl der Räte war zuerst sechs, soweit die wenigen Ratslisten erkennen lassen. Um 1400 erhöhte sie sich, als neuer und alter Rat nebeneinander aufzutreten begannen, auf elf.¹¹⁴ Leiter des Rates war der Schultheiß. Die Neuwahl fand alljährlich auf den Tag des hl. Johannes des Täusers (24. Juni) statt. Wiederwahl war möglich. Es war Bürgerpflicht, die Wahl anzunehmen.¹¹⁵ Eine Besoldung wurde ihnen, wie auch dem Schultheißen, erst im 16. Jahrhundert ausgesetzt.¹¹⁶ Die Ratsstellen waren mit allen andern städtischen Ämtern vereinbar.

1397 bedeutet einen Wendepunkt in der städtischen Verfassungs= geschichte. Zum erstenmal werden alter und neuer Rat ge=

¹¹⁰ KMeyer, Die Stadt Luzern 240, nimmt für Luzern an, daß der Rat aus dem Urteilfinderkollegium des gebotenen Gerichts hervorgegangen ist. Es ist aber beachtenswert, daß in Bremgarten die Richterlisten der Urkunden höchst selten einen Namen nennen, der auch in den Ratsverzeichnissen zu finden ist. Allerdings stammen die frühesten Angaben aus dem Ende des 14. und dem Beginn des 15. Jahrhunderts. Es mag deshalb eine erst spätere Ausscheidung der richterlichen und der administrativen Kompetenzen gegen die Ablehnung des Zusammen-hanges eingewendet werden.

^{111 1324,} vor VI. 3 StaBrg Urk. 19; — 1341, IX. 6 Chommen I. 244 f; — 1345, IV. 11. StaBrg Urk. 26; — 1372, I. 6 StaBrg Urk. 54.

¹¹² j. o. 5. 30.

¹¹³ StaBrg Urf. 26.

¹¹⁴ vgl. die Ratslisten in den Urkunden des Stadtarchivs Bremgarten.

¹¹⁵ StaBrg B 25 fol. 96 1482, V. 20.: Hans von Sengen kommt mit Schultheiß und Rat von Bremgarten überein betr. sein Bürgerrecht. Er wird von Gerichts- und Ratspflicht befreit.

¹¹⁶ f. Kap. Städtischer Haushalt S. 88.

nannt.¹¹⁷ Ein Teil des Rates des Vorjahres bildete neben dem amtierenden neuen Rat den sogenannten alten Rat, der bei allen wichstigen Geschäften beigezogen wurde. Der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Rate wurde allmählich so bedeutungslos, daß der Name im 16. Jahrhundert langsam verschwand.¹¹⁸

Im zweiten Diertel des 15. Jahrhunderts erfolgte eine neue Erweiterung des Rates, indem neben den kleinen Rat, der aus den schon genannten neuen und alten Räten bestand, ein großer Rat trat, die sogenannten Dierziger. Ihr Name begegnet uns erstmals 1439. Ihre Zahl war nicht sestgelegt und schwankte zwischen zwanzig und über dreißig. Mit Schultheiß, neuen und alten Räten zusammen betrug sie anfänglich wohl vierzig. 121

Die Entstehung und erste Entwicklung des Rates dokumentiert die zunehmend selbständigere Stellung der Bürgerschaft gegenüber der Herrschaft. Mit Schultheiß und Bürgerschaft zusammen bildete der Rat die höchste verwaltende, gesetzgebende und richterliche Behörde der Stadt.¹²² Allmählich aber wurde die Bürgerschaft, die Gemeinde, immer mehr beiseite geschoben. Im 17. Jahrhundert ergänzten sich die Räte selber.¹²³ Dennoch kam es nicht zur Bildung eines städztischen Patriziates; einer solchen stand die durch das zähringische Stadtrecht, das bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft in Kraft blieb, geschaffene Einheitlichkeit der Bürgerschaft entgegen. Es gelangten stets wieder neue Familien zur Ratswürde.¹²⁴

¹¹⁷ StaBrg Urf. 96, 97.

¹¹⁸ StaBrg B 31 und 32.

¹¹⁹ Sta Brg Urk. 304. Von einer gewissen politischen Bewegtheit in Bremsgarten scheint auch die Notiz in StU Luzern, Ratsprot. V U, 82 (1436, VII. 11) zu zeugen, wo der Rat von Luzern beschließt der von Bremgarten wegen, "doch dz si Megger widerumb an den rat setzen".

¹²⁰ StaBrg B 31 und 32.

¹²¹ Die Schaffung eines alten Rates und später eines großen Rates ist als ein Aussluß des Strebens der Gemeinde nach Selbständigkeit zu werten. Durch die einst zum Schutze ihrer Rechte erkämpsten Organe fühlte sie sich immer wieder beiseitegeschoben. Dieser Gesahr wollte sie durch die Schaffung eines neuen Kontrollorganes begegnen, ohne ihr Tiel zu erreichen. Dieselbe Erscheinung in Aarau (Merz, Aarau 113 ff.).

¹²² In der Übersetzung des Stadtrechtes aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stehen überall statt des Stadtherrn Schultheiß und Rat (St\Brg 8 ff.).

¹²³ StaBrg B 32 1611 Nachtrag; über das Wahlverfahren ibid.

¹²⁴ vgl. Kap. Die städtische Bürgerschaft S. 148.

Wie weit schon zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Rats= herrschaft in Bremgarten gediehen war, zeigt das Erscheinen von Schultheiß, Altschultheiß und Baumeister unter den Rechnern, d. h. unter den Rechenschaftsnehmern über die städtischen Ümter. Der Rat kontrollierte also seine eigene Verwaltung.¹²⁵ Neben dem Stadtsiegel führte er ein eigenes Ratssiegel, das sogenannte Sekretsiegel.

Die Kompetenzen der verschiedenen Räte sind nirgends klar geschieden. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß der kleine Rat verwaltende und der große Rat gesetzgebende Gewalt war. In richterlichen Angelegenheiten war der große Rat erste Appellationsinstanz nach Urteilen des kleinen Rates. 127

4. Die städtische Gerichtsbarkeit.

Den wesentlichsten Teil der rechtlichen Selbständigkeit der mittelalterlichen Stadt bildete deren Organisation als eigener Gerichtsbezirk. Räumlich umfaßte dieser den sogenannten fried kreis. 128 Der sichtbare Ausdruck der städtischen Gerichtshoheit waren die an den Grenzen des Gerichtsbezirkes gelegenen Richtstätten. Alle aus den im folgenden genannten Kompetenzen der Stadt hervorgehenden Rechtsfälle der streitigen Gerichtsbarkeit in diesem Raume gehörten vor die städtischen Gerichte. Im Cause der Zeit erwarb die Stadt noch die niedergerichtliche Juständigkeit im Keller= und im Nieder= amt, 129 sowie auf dem Hose Cüppliswald. 130 Das Gericht trat zussammen an der Marktgasse unter der Richtlaube 131 oder auf der Rats= stube.

¹²⁵ Sta Brg B 31 fol. 21 (1534, XII. 27). — Seine Einmischung selbst in kirchliche Ungelegenheiten (s. Kap. Kirche S. 99 ff.) beweist, wie sehr der Rat darnach strebte, jede andere Gewalt in der Stadt neben sich auszuschalten.

¹²⁶ vgl. StRBrg Register: rat, vierzig.

¹²⁷ Ich verzichte hier auf weitere Ausführungen über die Kompetenzen der verschiedenen Räte und verweise auf: Robert Meyenberg, Versassungsgeschichte der Stadt Bremgarten, und vor allem auf Merz, Aarau 119 ff. Die für Aarau geschilderten Verhältnisse treffen für Bremgarten weitgehend zu, nur gab es in Bremgarten keinen mittleren Rat; dessen Rechte und Aufgaben waren auf die beiden andern Räte verteilt.

¹²⁸ über dessen Ausdehnung s. o. S. 26 Unm. 68.

¹²⁹ vgl. Kap. Dogteien S. 45 ff.

¹³⁰ s. Kap. Städtischer Haushalt S. 92.

Bremgarten war stets ein selbständiger Niederges richtsbezirk. Das Stadtgericht übte Twing und Bann aus, es entschied in Zivils und niedern Strafprozessen. Dazu kam der spezis sisch städtische marktrechtliche Aufgabenkreis, der Markt, Maß und Fahrnisprozeß umfaßte. Fremden, vor allem Kausleuten, stand gegen eine besondere Entschädigung das sogenannte Gastgericht frei, das nach einem bedeutend schnelleren Versahren urteilte als das öffents liche Gericht.¹³²

Leiter des städtischen Gerichtes war im Namen der Herrschaft¹⁸³ der Schultheiß, der durch einzelne Bürger, die Richter, verbeisständet war. Ob dieses Richterkollegium, welches das Urteil fand, zuerst identisch mit dem Rate war, läßt sich nicht mehr entscheiden. Die erste bekannte Richterliste von 1351¹³⁴ nennt 7 Gerichtssässen. 1403¹³⁵ sind es deren 8, 1408¹³⁶ deren 10. Einer der 7 Richter von 1426¹³⁷ saß auch im Rate. Zu den 8 Gerichtssässen von 1429¹³⁸ zähleten 3 Räte, unter 6 im Jahre 1438¹³⁹ aufgeführten Richtern sinden sich 1 Ratsmitglied und 2 fürsprechen.

Da der Schultheiß das städtische Bericht leitete, war die Berichtsbarkeit völlig in der Hand der Herrschaft. Erst mit dem Übergang des Schultheißenamtes an die Bürger erlangten diese ausschließeliche Gewalt über das Gericht. Dies fand seinen ersten Niederschlag in der um 1400 aufgestellten Bestimmung des Stadtrotels, daß die Bürger die Einung sür Marktvergehen setzen. Uber die Gemeinde war wohl schon früher in die herrschaftliche Gerichtshoheit eingedrungen; denn vermutlich gingen die Ministerialen mit der Herrschaft über den Rat auch der Aufsicht über das städtische Gericht verslustig.

¹³¹ StRBrg 30, 31.

¹³² StRBrg 97.

¹³³ Merkwürdigerweise wird dies, wie auch in andern aargauischen Städeten, erst spät ausdrücklich betont; in Bremgarten zum erstenmal 1350 (StaBrg Urk. 33). Weitere Angaben Merz, Aarau 269, Anm. 16.

¹³⁴ StaBrg Urf. 34.

¹³⁵ StaBrg Urf. 119.

¹³⁶ StaBra Urf. 149.

¹³⁷ StaBrg Urf. 240.

¹³⁸ StaBra Urf. 249.

¹³⁹ StaBrg Urf. 293.

¹⁴⁰ StRBrg 32, § 30.

Im 15. Jahrhundert besaß die Stadt die volle niederge= richtliche Hoheit. Zwar konnte in Zivilprozessen aus der Stadt wie aus den Vogteien nach Zürich resp. an die Tagsatzung appelliert werden, nachdem in Bremgarten alle Instanzen geurteilt hatten.¹⁴¹ Dieser städtischen Hoheit entsprach es, daß später Schultheiß und Rat neue Rechtsnormen ausstellten.¹⁴²

Die Hoch gerichtsbarkeit über Dieb und Frevel übten Schultheiß und Rat im Namen der Herrschaft aus. 143 Herrschaft und Stadt teilten sich in den Gefällen. Da König Wenzel 1379 Bremgarten von fremden Berichten befreit hatte, war nach 1415 in Strafsachen keine Appellation an die eidgenössischen Räte möglich.144 Schon das Stadtrecht von 1258 enthielt strafrechtliche Normen, die in der Stadtsatzung vom 24. Juni 1612 bedeutend erweitert aufgezählt wurden. 1258 erschien als Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit noch der dominus, die Herrschaft, deren Gerichtsgewalt aber bald an die Stadt überging. Diese usurpierte schon gegen Ausgang des 14. Jahr= hunderts auch die Blutgerichtsbarkeit. Kaiser Sigismund sanktionierte dies am 5. Mai 1434, indem er der Stadt den Blutbann verlieh. Dabei bestimmte er, was für die weitere Entwicklung der städtischen Verfassung nicht ohne Bedeutung war, daß, statt wie bis= her die ganze Gemeinde, von nun an Schultheiß und ge= schworner Rat an offener Strafe über übeltätige Ceute rich = ten sollen.145 Genaue Prozesordnungen regelten das Verfahren. Die erste uns bekannte wurde in der Mitte des 16. Jahrhunderts niedergeschrieben.146 Sehr eingehend ist die große Malefizprozeß= ordnung (Blutgerichtsordnung) von 1645.147

Die städtische Gerichtsbarkeit war erst verwirklicht, wenn es gelang, alle Rechtsfälle innerhalb des städtischen Territoriums und alle, die Bürger betrafen, vor die eigenen Gerichte zu ziehen. Schon

¹⁴¹ f. Kap. Dogteien S. 60 f.; ferner Stagra 181.

¹⁴² StRBrg, Register: rat.

¹⁴⁸ Sta Brg Urk. 129 (1405, September 18.), 169, 170, 179 usw.

¹⁴⁴ StRBrg 187.

¹⁴⁵ Auch anderorts entwidelte sich die städtische Blutgerichtsbarkeit in dieser Weise; s. WMeyer, Verwaltungsorganisation 222.

¹⁴⁶ Ornung (!) eins landthags, aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, niedergeschrieben nach 1581, StaBrg B 10 fol. 194.

¹⁴⁷ StRBra 155.

im Stadtrecht von 1258 wurde unter Androhung einer Buße ausdrücklich erklärt,148 daß kein Bürger seinen Mitbürger vor frem den Berichten belangen dürfe; wenn der Beklagte durch den fremden Richter gefänglich eingezogen wurde, verlor der Kläger sogar die Bnade des Herrn. Es war das Streben aller Städte die Befreiung von fremden Berichten zu erlangen. Unter diesen waren es vor allem die Hofgerichte zu Rottweil und Zürich, die Candgerichte und die westfälischen "frei= oder "fehmgerichte, welche die städtische Berichts= hoheit bedrohten. Einige habsburgische Städte erhielten schon früh das sogenannte ius de non evocando; so Winterthur 1275, Frauenfeld 1302. Mit vielen andern Städten erwarb Bremgarten 1379 dieses Orivilea von dem stets geldbedürftigen König Wenzel. 149 Darin be= freite und begnadete er die Stadt, daß niemand, wer es auch sei, die Bürger miteinander oder besonders vor dem königlichen Hofgericht, dem Candgericht zu Rottweil und den andern Candgerichten oder sonstigen Berichten belangen dürfe, sondern daß dies vor dem Rich= ter und Rate in der Stadt geschehen soll. Nur wenn dem Kläger das Recht versagt wird, mag er fremde Gerichte anrufen. Den Bür= gern wird gestattet, ungestraft Uchter in der Stadt zu hausen und zu hofen. Wer diesem Privileg zuwiderhandelt, foll mit einer Buße von 50 Pfund Gold bestraft werden.

Aur allmählich vermochte die Stadt diesem Privileg Nachachtung zu verschaffen. Noch oft hatte sie oder ein einzelner Bürger mit fremden Gerichten zu tun. Um 22. August 1391 wurde Johans von Hänaberg, seßhaft zu Bremgarten, vor das Zürcher Hosgericht gesladen auf Klage des Krämers Jo. Eppli von Zürich. Das gleiche Gericht belegte am 7. Mai 1392 den Schultheißen Ulrich Eichenberger von Bremgarten mit der Acht, da er in einem Zivilprozeß der ihm zugestellten Ladung vor das Hosgericht nicht nachgekommen war. Wohl um weitern solchen Vorkommnissen vorzubeugen, ließ sich die Stadt Bremgarten noch im gleichen Jahre durch den Zürcher Hoserichter Rudolf von Arburg das von König Wenzel erhaltene Privileg vidimieren. Mehrsach wurden auch Leute, die Bürger vor fremden

¹⁴⁸ StRBrg 13.

¹⁴⁹ StRBrg 40.

¹⁵⁰ StUZ € I, 240 S. 36.

¹⁵¹ Walther Merz, Gesch. d. familie Eichenberger S. 43 Nr. 54 a.

¹⁵² StaBrg Urf. 87.

Berichten belangt hatten, gefänglich eingezogen. Doch geschah es, daß auch im 15. Jahrhundert die Stadt Bremgarten zweimal von Candgerichten in die Ucht erklärt wurde. Da sich diese Candgerichte gegen gute Bezahlung jedes Prozesses annahmen und jedem Queruslanten Gehör liehen, kam es oft zu den größten Trölereien. Auch Bremgarten wurde durch einen einstigen Bürger in einen Prozeß verstrickt, der volle 15 Jahre dauerte. Er begann 1439 vor dem Hofsgericht zu Rottweil und sand dort 1441 seine vorläusige Erledigung. 1454 entbrannte der Streit von neuem, und Bremgarten und Zürich, die von Peter in Buchen beklagt worden waren, wurden vom freisstuhl zu Waltrop, einem westsälischen fehmgerichte, nach Übereinskuhl zu Waltrop, einem westsälischen fehmgerichte, nach Übereinskuhl der Parteien nach Basel vor den freiherrn Rudolf von Ramsstein, einen freischöffen, gewiesen. Der Ausgang des Streites ist nicht bekannt.

Ju Ende des 15. Jahrhunderts verschwinden die fremden Gerichte aus den Urkunden Bremgartens. Aber eine noch größere Gefahr drohte im 16. Jahrhundert von seiten der Eidgenossen. Mehrefach versuchten diese, die städtische Blutgerichtsbarkeit zu beseitigen und die Städte Bremgarten und Mellingen zur Teilnahme an den Candtagen des Dogtes von Baden zu zwingen. Die Städte widersetzten sich aber den eid genössischen Ansprüchten sich aber den eid genössischen Ansprüchten gestritten, das die Stadt und die Eidgenossen beanspruchten. 1547 gelang es der Stadt endlich, ihr Recht zur Anerkennung zu bringen. Da Bremgarten sorgfältig auf die Wahrung seiner Gerichtshoheit bedacht war, verlangte es vom Candvogt in den Freien Ümtern, der bisweilen den

¹⁵⁸ StaBrg Urk. 120 (1403, August 30.), 131 (1406, februar 22).

¹⁵⁴ Um 11. Februar 1420 hebt der Candrichter Hans Has von Stühlingen die über Bremgarten verhängte Ucht auf (StaBrg Urk. 215); ebenso am 19. Jasnuar 1464 Graf Johann von Sulz, Hospichter zu Rottweil (StaBrg Urk. 400).

¹⁵⁵ Aften zu diesem Prozeß: Sta Brg Urk. 302, 305, 318; StUZ, Stadt und Cand Ar. 329015, 32906. — Auf eine nicht näher bekannte Angelegenheit spielen die Eidg. Absch. II, 348 Ar. 548 (1465, Okt. 20.—25.) an, die erwähnen, daß die Eidgenossen der Meinung sind, die von Bremgarten sollen den Feierabend mit dem Hofgericht zu Rottweil belangen und in die Acht erklären lassen.

¹⁵⁶ Eidg. Absch. III,2 S. 350 Ar. 251; III,2 S. 1185 Ar. 791; III,2 S. 1240 Ar. 822; III,2 S. 1248 Ar. 830.

¹⁵⁷ StRBrg 85, 99.

städtischen Galgen benutzte, für jeden einzelnen Fall einen Revers, in dem dieser erklärte, daß ihm die Hinrichtung auf dem städtischen Hochgerichte nur auf seine ernstliche Bitte hin und ohne Schaden der städtischen Freiheit und Herrlichkeit gestattet worden sei. Es ist nur ein Fall von zeitweiligem Stillstand der städtischen Gerichts-hoheit bekannt: wenn nämlich der Candvogt der Freien Ümter geschäftehalber sich zu Bremgarten befand, so durfte er Straf= und Bußwürdiges, das sich in seiner Herberge oder Kanzlei¹⁵⁹ zutrug, selbst büßen; wollte er aber jemanden gefangen nehmen lassen, so hatte er zuvor Schultheiß und Rat um ihr Einverständnis anzugehen. 160

Von den geistlich en Gerichten, die der Rat als fremde Gerichte schon früh auszuschließen suchte, ist im Abschnitt über die Kirchlichen Verhältnisse Bremgartens die Rede. 161

5. Die städtische Verwaltungsorganisation. 162

Das Stadtrecht von 1258 kannte nur wenige städtische Ümter. Neben dem Schultheißen, dem obersten Beamten der Stadt, führte es nur noch dessen Stellvertreter, den Weibel, serner den Ceutpriester, den Sigristen, den Jöllner und den Besorger der städtischen Waage an. 163 Uus dem beginnenden 14. Jahrhundert erwähnt der Stadtrotel den Hirten und den Sinner, den städtischen Eichmeister. 164

Im Caufe der Zeit entwickelte und spezialisierte sich der städtische Derwaltungsapparat immer mehr. Die älteste vollständig erhaltene Ümterliste aus dem Jahre 1494 zeigt folgendes Bild:165

Unno domini LXXXXIIII iar.

die numen ratt.

heinrich Schodeller, schulthes

¹⁵⁸ StRBrg 92, 153.

¹⁵⁹ Es handelt fich um das haus Wettstein am Bogen.

¹⁶⁰ StRBrg 152.

¹⁶¹ f. S. 101 ff.

¹⁶² vgl. Merz, Aarau 135 ff. Die folgenden Ausführungen über das städtische Beamtentum konnten so kurz gehalten werden, weil sie nichts Neues über die Entwicklung der Stadt aussagen. Der Ausbau der Verwaltungsorganisation ist nur eine Junktion der schon oben dargestellten Erweiterung der städtischen Autonomie.

¹⁶³ StRBrg 16 ff.

¹⁶⁴ StRBrg 28 f.

¹⁶⁵ Sta Brg B 31 (1494). Für alles folgende B 31 und 32.

```
Beini Bucher, schlüssler zum himelrich
hans horner, schlässler zum öw tor
Cardenbacher, schlüssler zum kessel tor
Meyenberg, stätthaltter und vogtt im Keller amptt
Buman, vogtt im nidren amptt und buwmeister
Sattler, kilchmeyer und schluster
Schriber, figler, sekler
                                        die altten ratt.
                                 Walther Honeger, spittalmeister, sigler
Widerker, zum köffhus
Jacop Mutschli, umgeltter
                                 Walder
Heini Wiff, einiger
                                 Keiffer
Trub, vogtt im siechenhuss
                                 Hoffman
Peter am rein, zoller zum obren tor
Dur
Beini Weibel
                 fürsprechen
Beini Zurkeri
Hans Reig
hans Schmid, zoller zum nidren tor
uli hoffman, schluffler zum nidren tor
Beini hoffman, zur saltbuchsen
hans von Ul, zur anken büchssen
Hölschi
Jacop Tischmacher
Hans Sager
Marti Schwart
Hans Heini Schodeller
alt Hoffman
Dur
                       fischöwer
Beini Zurkeri
Schwäbli
                       fürschöwer an der forngassen
Weltti frif
Weltti Cristen
                       fürschöwer an der schwingassen
Růdolff Widmer
Stricher
                       fürschöwer am schwibogen
Wilham (!) Spátt
Hensli Raber
                       fürschöwer am bach
Ueli Oberhusser
Weltti Eicholtzer, schlussler zum hoff tor
Hensli Witt, schlässler zum mulli tor
```

Heini Hoffman
Cünrat Brägätzer
Hensli Sänger
Hans Keller
Vechtter
Veter Bind
Heini Bücher, schlüssler zum himelrich
Hans Horner, schlüssler zum bw tor
Cärdenbächer, schlüssler zum kessel tor
Jacop Mutschli
Krieg
Schriber
Veli Witt
Sattler
Hans Heini Schodeller

schribser

Schriber

Ans Heini Schodeller

schlüssler

hans Heini Schodeller

Rüdolff Honeger, sinner Stricher, inziecher der kilchen Uli Hoffman, pfister zum spittal Hölschi, pfister zur spend Ottmar, sigrist

Die Amtsdauer betrug ein Jahr; doch waren, wie es scheint, die meisten Amtsinhaber wiederwählbar. Wie beim Schultheißenamt und beim Rat war es auch bei allen übrigen Ümtern Bürgerpflicht, die Wahl anzunehmen.

Die Neuwahlen fanden für einen Teil der Ämter auf Joh. Bapt. (24. Juni), für den andern auf Johannis minoris (27. Deszember) statt.

Auf Joh. Bapt. wurden neu gewählt: Schultheiß, Rat, fürssprechen, Zöllner, Schlüßler zum niedren Tor, fleisch=, fisch=, Korn=, Wunden=, Öl=, feuer= und Brotschauer, Ausseher auf dem Luder= markt, fechter, Einzieher des Jmmi, Verwalter der Salz=, Anken= und Kornbüchsen, Brunnenschirmer, Einzieher der Stadt, Sigrist, Einzieher der Kirche, Bäcker und Müller zu Kirche und Spital und der Siechenhauspfleger.

Auf Johannis minoris: Dierzig, Umgelter, Säckelmeister, Schlüßler zum Schrein, Holzmeier, Weinschenken, Stubenknechte und Stubenmeister, Ofenschauer, Rechner, Einzieher der Stadt, Säcketräger zum Kaufhaus und von der Mitte des 16. Jahrhunderts an die militärischen Ümter. 166

¹⁶⁶ Zu den städtischen Ungestellten kann auch der Ziegler gezählt werden,

Jeder Beamte hatte vor der Gemeinde den Umtseid zu leisten, der die Umtspflichten anführte. Die Formeln sind noch ershalten in dem Eidbuche von 1557,167 das außer den schon genannten Ümtern noch den Förster, die Wächter, den Stadtläuser, die Untervögte auf der Candschaft — diese schwören nur dem Rate —, den Trompeter und den Trottmeister erwähnt. Die Ümter waren teils ehrenamtlich, für die erst später eine Be sold ung angesetzt wurde, teils ersolgte eine Entschädigung durch den Bezug bestimmter Gebühren. 168

Die große Zahl der Ümter erklärt sich einmal aus der steten Zunahme der Verwaltungsaufgaben in der wachsenden Stadt und dann aus dem mittelalterlichen Bestreben, alle Aufgabenkreise bis ins kleinste aufzuteilen. Es war allerdings keineswegs ausgesschlossen, daß derselbe Beamte mehrere ümter zugleich bekleidete; ja es bestand nicht einmal Inkompatibilität zwischen Schultheißens und Stadtschreiberamt. Gerade aus den Ümterbüchern ersehen wir, wie der Rat durch eine kluge Verteilung der Beamtungen sich die unbesdingte Herrschaft zu sichern wußte: Schultheiß und Rat behielten sich die lohnendsten und einflußreichsten Ümter vor.

Im Mittelalter trat von den städtischen Beamten neben Schultsheiß und Rat am meisten der Weibel hervor. Er war vor allem der Vertreter des Schultheißen im Gerichte. Wenn ihn auch schon Urkunden des beginnenden 14. Jahrhunderts¹⁶⁹ als Zeugen anführen, so erfahren wir doch erst aus dem 15. Jahrhundert Näheres über ihn. Er handelte im Namen des Schultheißen in zivilrechtlichen fällen, indem er Kausverträge besiegelte, Kundschaften in Eigentumsprozessen aufnahm, Testamente und Cehensvergabungen besiegelte. In Da dieses Umt einen geschäftskundigen Mann verlangte, blieb es oft jahrzehntelang in den gleichen Händen.

mit dem die Stadt Lieferungsverträge abschloß und dem sie den Verkaufspreis seiner Waren vorschrieb.

¹⁶⁷ StRBrg 104 ff.

¹⁶⁸ f. Kap. Städtischer Haushalt S. 87 f.

^{169 1304,} August 7. (StUAargau, Archiv Muri); 1311, April 28. (ZUB VIII S. 360 Ar. 3109).

¹⁷⁰ vgl. StaBrg Urf. 117 (1403, März 4. bis Upril 15.), 143, 153, 163, 191, 210, 224, 240, 249, 267, 279, 293, 366, 393, 399, 402, 418, 486, 500, 527, 538 544, 552 ufw.